

Satzungen und Verfahrensordnungen

der CDU in Niedersachsen und
des CDU-Landesverbandes Hannover

Stand 8. September 2018



CDU

Inhaltsübersicht

Satzung der CDU in Niedersachsen.....	7
§ 1 (CDU in Niedersachsen).....	7
§ 2 (Rechte der Landesverbände).....	7
§ 3 (Mitgliedschaft)	7
§ 4 (Gliederung).....	8
§ 5 (Organe).....	8
§ 6 (Landesparteitag).....	8
§ 7 (Landesausschuss).....	9
§ 8 (Landesvorstand und Präsidium)	9
§ 9 Vereinigungen, Landesfachausschüsse, Arbeitskreise und Projektgruppen	11
§ 10 (Verfahrensordnung).....	11
§ 11 (Protokoll).....	12
§ 12 (Parteigerichtsbarkeit)	12
§ 13 (Finanzwesen)	12
§ 14 (Nominierung von Kandidaten)	12
§ 15 (Landesgeschäftsstelle).....	13
§ 16 (Inkrafttreten).....	13
§ 17 (Sonderrechte der Landesverbände).....	13
Finanzordnung der CDU in Niedersachsen	15
§ 1 (Ausgabendeckung).....	15
§ 2 (Einnahmen)	15
§ 3 (Mitgliedsbeiträge).....	15
§ 4 (Aufnahmegebühr).....	16
§ 5 (Beitragserhebung).....	16
§ 6 (Umlagen).....	16
§ 7 (Sonderbeiträge)	16
§ 8 (Rückflüsse).....	17
§ 9 (Beiträge der Vereinigungen)	17
§ 10 (Beitragsanteile).....	17
§ 11 (Verzug).....	17
§ 12 (Spendenrichtlinien).....	18
§ 13 (Rechenschaftsberichte).....	19
§ 14 (Inkrafttreten).....	19
Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber der CDU zur Wahl des Europäischen Parlaments	21
§ 1 (Landesvertreterversammlung).....	21
§ 2 (Aufgaben der Landesvertreterversammlung).....	21
§ 3 (Wahl der Vertreter).....	22
§ 4 (Meldung der Vertreter).....	23

INHALTSVERZEICHNIS

§ 5 (Ladungsfrist).....	23
§ 6 (Einspruchsrecht)	23
§ 7 (Teilnahmerecht des Landesvorsitzenden)	24
§ 8 (Einreichung).....	24
§ 9 (Anwendung der Satzung).....	24
§ 10 (Inkrafttreten).....	24

Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber der CDU zur Wahl des Deutschen Bundestages..... 25

A. Landesliste	25
§ 1 (Landesvertreterversammlung)	25
§ 2 (Aufgaben der Landesvertreterversammlung)	25
§ 3 (Wahl der Vertreter).....	26
§ 4 (Meldung der Vertreter)	27
§ 5 (Ladungsfrist).....	27
§ 6 (Einspruchsrecht).....	27
§ 7 (Teilnahmerecht des Landesvorsitzenden)	28
§ 8 (Einreichung).....	28
B. Benennung der Bewerber in den Wahlkreisen.....	28
§ 9 (Delegierten- oder Mitgliedervollversammlung)	28
§ 10 (Entscheidung über Versammlungsart).....	28
§ 11 (Wahlkreisdelegiertenversammlung).....	28
§ 12 (Einberufung).....	29
§ 13 (Meldung der Delegierten).....	29
§ 14 (Ladungsfrist).....	30
§ 15 (Einspruchsrecht)	30
§ 16 (Fristgemäße Einreichung).....	30
§ 17 (Anwendung der Satzung).....	30
§ 18 (Inkrafttreten)	30

Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber der CDU zur Wahl des Niedersächsischen Landtages 31

A. Landesliste	31
§ 1 (Landesvertreterversammlung).....	31
B. Benennung der Bewerber in den Wahlkreisen.....	31
§ 2 (Urwahlprinzip).....	31
§ 3 (Einberufung).....	31
§ 4 (Zusammensetzung der Delegiertenversammlung)	32
§ 5 (Einberufung)	32
§ 6 (Meldung der Delegierten)	33
§ 7 (Ladungsfrist)	33
§ 8 (Einspruchsrecht)	33
§ 9 (Verantwortung für die fristgemäße Einreichung).....	33
§ 10 (Terminplan des Landesvorstandes)	33

§ 11 (Anwendung der Satzung) 34
 § 12 (Inkrafttreten) 34

Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber der CDU bei Kommunalwahlen 35

§ 1 (Aufstellung der Bewerber) 35
 § 2 (Fristen) 35
 § 3 (Regionsversammlung/Kreistagswahl/Gemeindewahl in kreisfreien Städten, Wahl der Bürgermeister, Landräte und des Regionspräsidenten)..... 35
 § 4 (Gemeindewahl in kreisangehörigen Städten, Gemeinden, Samtgemeinden sowie Stadtbezirken und Ortschaften) 36
 § 5 (Vorsitzender) 36
 § 6 (Vorschläge für die Aufstellung)..... 37
 § 7 (Einberufung und Leitung der Versammlung) 37
 § 8 (Durchführung der Versammlung) 38
 § 9 (Wahlen)..... 38
 § 10 (Ergebnis der Bewerberwahlen)..... 39
 § 11 (Vertrauenspersonen) 39
 § 12 (Niederschrift) 39
 § 13 (Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge) 39
 § 14 (Anwendung anderen Satzungsrechts) 39
 § 15 (Inkrafttreten)..... 39

Satzung des CDU-Landesverbandes Hannover 41

A. Organisationsstellung, Aufgabe, Name, Sitz 41

§ 1 (Organisationsstellung, Aufgabe)..... 41
 § 2 (Name)..... 41
 § 3 (Sitz)..... 41

B. Mitgliedschaft 41

§ 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)..... 41
 § 5 (Aufnahmeverfahren) 42
 § 6 (Mitgliedsrechte und -pflichten) 42
 § 7 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug) 42
 § 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)..... 42
 § 9 (Austritt) 43
 § 10 (Ordnungsmaßnahmen)..... 43
 § 11 (Parteiausschluss)..... 44
 § 12 (Parteischädigendes Verhalten)..... 44
 § 13 (Zahlungsverweigerung)..... 44
 § 14 (Weitere Ausschlussgründe) 44

C. Gliederung..... 45

§ 15 (Organisationsstufen)..... 45
 § 16 (Bezirks- und Kreisverbände) 45

INHALTSVERZEICHNIS

§ 17 (Aufgaben und Zuständigkeiten der Kreisverbände und des Regionsverbandes Hannover)	46
§ 18 (Bezirksverbände)	46
D. Organe	46
§ 19 (Organe des Landesverbandes)	46
§ 20 (Landesparteitag).....	47
§ 21 (Präsidium des Landesparteitages)	48
§ 22 (Zuständigkeiten des Landesparteitages).....	48
§ 23 (Zusammensetzung des Landesvorstandes)	48
§ 24 (Zuständigkeiten des Landesvorstandes)	48
§ 25 (Vertretung).....	49
§ 26 (Haftung für Verbindlichkeiten)	49
§ 27 (Sitzungen des Vorstandes).....	50
§ 28 (Zuständigkeiten des Landesgeschäftsführers).....	50
E. Vereinigungen.....	50
§ 29 (Landesvereinigungen).....	50
§ 30 (Zuständigkeiten der Vereinigungen).....	51
F. Verfahrensordnung	51
§ 31 (Beschlussfähigkeit).....	51
§ 32 (Erforderliche Mehrheiten).....	52
§ 33 (Abstimmungsarten).....	52
§ 34 (Wahlperiode).....	52
§ 35 (Beschlussbeurkundung)	52
G. Sonstige Bestimmungen	52
§ 36 (Landesparteigericht).....	52
§ 37 (Finanzierung der Aufgaben des Landesverbandes).....	52
§ 38 (Buchführungspflicht, Rechnungsprüfung)	53
§ 39 (Geschäftsjahr)	53
§ 40 (Mitgliederkartei).....	53
§ 41 (Geschäftsordnungen).....	53
§ 42 (Vereinbarung über Geschäftsführung).....	53
§ 43 (Ergänzendes Satzungsrecht).....	54
§ 44 (Inkrafttreten).....	54

Satzung der CDU in Niedersachsen

(in der Fassung der Änderungsbeschlüsse des Landesparteitages vom 03./04.06.1988, 20./21.06.1997, 26./27.05.2000, 27./28.08.2004, 09.07.2005, 15.08.2009, 19.08.2011, 12./13.09.2014, 13.08.2016)

§ 1 (CDU in Niedersachsen)

(1) Die „CDU in Niedersachsen“ besteht aus den Landesverbänden Braunschweig, Hannover und Oldenburg. Diese sind gemäß § 16 des Bundesstatuts die Organisation der CDU in ihren Gebietsverbänden. Sie wollen die in § 1 des Bundesstatuts festgelegten Ziele in diesen Gebietsverbänden verwirklichen. Sie haben ihren Sitz in Braunschweig bzw. Hannover und Oldenburg.

(2) Der Landesverband Hannover besteht aus den Bezirksverbänden Hannover, Hildesheim, Nordostniedersachsen, Osnabrück-Emsland, Ostfriesland und Elbe-Weser. Sowohl die Landesverbände Braunschweig und Oldenburg wie die sechs Bezirksverbände Hannovers gliedern sich in Kreisverbände (§ 18 des Bundesstatuts), diese wiederum in Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeindeverbände (§ 19 (1) des Bundesstatuts). In Samtgemeinden hat der Samtgemeindeverband die Stellung eines Gemeindeverbandes. In den Mitgliedsgemeinden können Ortsverbände gebildet werden. Die Bildung von Ortsverbänden (§ 19 (2) des Bundesstatuts) ist grundsätzlich möglich. Für den Bezirksverband Hannover gilt als Folge des „Gesetzes über die Region Hannover“ die Sonderregelung für die Einrichtung eines Regionsverbandes, bestehend aus den beiden Kreisverbänden Hannover-Land und Hannover-Stadt. Die CDU in Niedersachsen will als den drei Landesverbänden übergeordneter Gebietsverband im Sinne des § 7 des Parteiengesetzes die in § 1 des Bundesstatuts festgelegten Ziele im Lande Niedersachsen verwirklichen.

(3) Bei der Durchführung dieser Aufgaben wird die CDU in Niedersachsen dafür eintreten, dass die Eigenart der Landesteile Braunschweig und Oldenburg sowie der sechs Bezirke des Landesverbandes Hannover, insbesondere die diese Eigenart schützende Gesetzgebung, erhalten bleibt.

(4) Der Sitz der CDU in Niedersachsen ist Hannover.

§ 2 (Rechte der Landesverbände)

Gegenüber der CDU Deutschlands steht den Landesverbänden Braunschweig, Hannover und Oldenburg Selbstständigkeit und das Recht zur Entsendung von Vertretern in deren vorhandene oder neu zu bildende Organe zu. Sie behalten insbesondere ihre Aufgaben hinsichtlich der Bundespartei und Bundespolitik, soweit diese nicht Niedersachsen als Ganzes betreffen.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Hinsichtlich der Mitgliedschaft gelten die §§ 4 bis 14 des Bundesstatuts als Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 (Gliederung)

(1) Hinsichtlich der Gliederung gelten die §§ 15, 16 (außer Abs. 1, Ziff. 1), 17 bis 26 des Bundesstatuts entsprechend.

(2) Kommt der zuständige Vorstand bzw. Vorsitzende einer Gliederungs-ebene seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Vorsitzende der nächsthöheren Organisationsstufe berechtigt, diese Aufgabe zu übernehmen.

§ 5 (Organe)

Die Organe der CDU in Niedersachsen sind:

- a. der Landesparteitag,
- b. der Landesausschuss,
- c. der Landesvorstand.

§ 6 (Landesparteitag)

(1) Der Landesparteitag hat die Stellung der Vertreterversammlung im Sinne des § 9 Abs. 1 des Parteiengesetzes (PartG). Er ist das oberste politische Organ der CDU in Niedersachsen. Er setzt sich zusammen aus:

- a. den Delegierten der Kreisverbände, die von den Kreisparteitagen gewählt werden. Dabei entfallen auf je angefangene 150 Mitglieder ein Delegierter und ein Ersatzdelegierter. Die Mitgliederzahl wird nach den Angaben der Zentralen Mitgliederkartei festgestellt. Maßgebend ist der Stand am Ende des letzten Quartals vor dem Beginn des Parteitages. Beginnt der Parteitag im ersten Monat des Quartals, so ist der Stand am Ende des vorletzten Quartals maßgebend;
- b. den Mitgliedern des Landesvorstandes.
- c. je drei Vertreter pro Vereinigung mit beratender Stimme. Sie sind auf der Landestagung der jeweiligen Vereinigung in geheimer Wahl zu wählen.

(2) Er wählt den Landesvorstand der CDU in Niedersachsen gemäß § 8.

(3) Für den Landesparteitag gelten die Bestimmungen des § 28 Abs. 3 und 4 und des § 29 Abs. 1 und 2 Satz 2-5 und Abs. 4-7 des Bundesstatuts entsprechend. Dabei sind die Bezirksverbände den Landesverbänden gleichzusetzen.

(4) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.

(5) Der Landesvorstand beschließt den Zeitplan für die Antragsberatung.

(6) Der Landesparteitag gibt sich eine Verfahrens- und Wahlordnung.

§ 7 (Landesausschuss)

(1) Der Landesausschuss hat die Stellung eines Parteiausschusses im Sinne des § 12 des Parteiengesetzes (PartG). Er setzt sich zusammen aus:

- a. den von den Landesparteitagen Braunschweig und Oldenburg sowie den Bezirksparteitagen zu wählenden Mitgliedern, und zwar auf je angefangene 750 einem (unter entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 3 des Bundesstatuts) oder deren auf gleiche Art gewählten Vertretern (ebenfalls je angefangene 750 einen);
- b. den Mitgliedern des Landesvorstandes.

(2) Für die Zuständigkeit des Landesausschusses gelten die Bestimmungen des § 31 des Bundesstatuts entsprechend. Außerdem kann der Landesausschuss die niedersächsischen Kandidaten für den Bundesvorstand der CDU Deutschlands vorschlagen.

(3) Der Landesausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Er muss auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder drei Landes- bzw. Bezirksverbänden einberufen werden.

(4) Jede Vereinigung der CDU in Niedersachsen entsendet in den Landesausschuss einen Vertreter mit beratender Stimme.

(5) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.

§ 8 (Landesvorstand und Präsidium)

(1) Zusammensetzung von Landesvorstand und Präsidium

Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidium mit
 1. dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, den drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Landesschatzmeister, dem Mitgliederbeauftragten und fünf weiteren Mitgliedern des Präsidiums. Von diesen soll mindestens je ein Mitglied dem Landesverband Braunschweig und dem Landesverband Oldenburg angehören.
 2. dem Ministerpräsidenten und dem Präsidenten des Niedersächsischen Landtages, soweit sie der CDU angehören, sowie dem Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag,
- b. weiteren 15 gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes, von denen mindestens je ein Mitglied den sechs Bezirksverbänden angehören soll. Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes müssen mindestens je zwei Mitglieder dem Landesverband Braunschweig und dem Landesverband Oldenburg angehören.

CDU IN NIEDERSACHSEN

- c. Der Landesparteitag wählt eines der unter a.1. bzw. b. gewählten Vorstandsmitglieder zum Mitgliederbeauftragten.
- d. Die Ehrenvorsitzenden, der Vorsitzende der Landesgruppe Niedersachsen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der Vorsitzende der CDULandesgruppe Niedersachsen in der EVP-Fraktion des Europäischen Parlamentes nehmen an den Sitzungen des Präsidiums und des Landesvorstandes beratend teil.
- e. Die Vorsitzenden der Landesverbände Braunschweig, Hannover und Oldenburg, der sechs Bezirksverbände sowie der Landesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU in Niedersachsen nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teil.
- f. Der Landesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums und des Landesvorstandes teil.

Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(2) Zuständigkeiten des Landesvorstandes

Der Landesvorstand leitet die CDU in Niedersachsen. Er führt die Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesausschusses durch. Er beschließt insbesondere alle Etats der CDU in Niedersachsen und die mittelfristige Finanzplanung, alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse, sowie den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht vor dessen Weiterleitung an die CDU Deutschlands. Er kann zur Vorbereitung wichtiger inhaltlicher Entscheidungen die Mitglieder zu Regionalkonferenzen einladen.

(3) Zuständigkeiten des Präsidiums

Das Präsidium führt die Beschlüsse des Landesvorstandes aus. Es erledigt insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesvorstandes.

(4) Einberufung

- a. Der Landesvorstand wird durch den Vorsitzenden der CDU in Niedersachsen oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Landesvorstand wird mindestens vierteljährlich einmal zur Beratung, Beschlussfassung und zur Information über anstehende politische und organisatorische Fragen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann der Landesvorstand mit einer verkürzten Ladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragt. Sofern zwei Drittel der stimmberechtigten

Mitglieder des Landesvorstandes innerhalb von drei Tagen der schriftlichen Beschlussfassung nicht widersprechen, können Beschlüsse des Landesvorstandes auch im Umlaufverfahren beschlossen werden. An der schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beteiligen.

- b. Das Präsidium wird durch den Vorsitzenden der CDU in Niedersachsen oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann das Präsidium mit einer verkürzten Ladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragt.

- c. § 10 (2) dieser Satzung findet dabei Anwendung.

(5) Vertretungsberechtigung

- a. Die CDU in Niedersachsen wird durch den Landesvorsitzenden oder den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- b. Der Landesgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

(6) weitere Bestimmungen

Die Bestimmungen des § 34 Abs. 6 sowie die §§ 35 und 37 des Bundesstatuts gelten entsprechend.

§ 9 Vereinigungen, Landesfachausschüsse, Arbeitskreise und Projektgruppen

(1) Bezüglich der Vereinigungen sollen die §§ 38 und 39 des Bundesstatuts Anwendung finden.

(2) Der Landesvorstand beschließt über die Einsetzung von Landesfachausschüssen, Arbeitskreisen und Projektgruppen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen und beraten. Gleiches gilt für die Landes-, Bezirks- und Kreisvorstände der CDU in Niedersachsen, soweit diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.

(3) § 6 (1) GO-CDU findet auch für die vom Landesvorstand eingesetzten Landesfachausschüsse, Arbeitskreis und Projektgruppen Anwendung.

§ 10 (Verfahrensordnung)

(1) Sofern nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist, sind bezüglich der Verfahrensordnung die §§ 40 bis 44 des Bundesstatuts (§ 43 Abs. 2 entsprechend) Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) zur Einberufung der Organe der Partei steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.

(3) Mitgliedervollversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu dieser Versammlung ordnungsgemäß geladen wurde.

(4) Mitgliedervollversammlungen können Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

(5) Sofern zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eines Vorstandes innerhalb von drei Tagen der schriftlichen Beschlussfassung nicht widersprechen, können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren beschlossen werden. An der schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beteiligen. Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände sind berechtigt, abweichende Regelungen zu treffen.

§ 11 (Protokoll)

Die Beschlüsse des Landesparteitages, des Landesausschusses und des Landesvorstandes werden durch einen vom Landesvorstand bestimmten Protokollführer beurkundet. Der Protokollführer ist in der Regel der Generalsekretär.

§ 12 (Parteigerichtsbarkeit)

Für die Behandlung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, begründet die CDU in Niedersachsen die Zuständigkeit des Bundesparteigerichtes gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 7 der Parteigerichtsordnung.

§ 13 (Finanzwesen)

Für das Finanzwesen gelten die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei und die Finanzordnung der CDU in Niedersachsen. Der Haushaltsvorschlag ist vom Landesvorstand aufzustellen. Die Haushalte der Vereinigungen sollen der Zustimmung des Landesvorstandes bedürfen. Soweit zulässig, bleibt die Finanzhoheit der Landesverbände unberührt.

§ 14 (Nominierung von Kandidaten)

Das Verfahren zur Nominierung von Kandidaten für allgemeine Wahlen ist durch besondere Verfahrensordnungen mit Satzungsrang geregelt. Zusätzlich gilt § 15 Abs. 5 des Bundesstatuts. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.

§ 15 (Landesgeschäftsstelle)

Die Erledigung der laufenden Geschäfte der CDU in Niedersachsen erfolgt nach den Weisungen des Landesvorstandes durch die Landesgeschäftsstelle. Diese wird vom Generalsekretär und dem Landesgeschäftsführer geleitet, der vom Landesvorstand angestellt wird. Die Landesverbände Braunschweig, Hannover und Oldenburg sind berechtigt, Aufgaben der Geschäftsführung auf die CDU in Niedersachsen zu übertragen.

§ 16 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Parteitage der Landesverbände Braunschweig, Hannover und Oldenburg und den Parteitag der CDU in Niedersachsen in Kraft.

§ 17 (Sonderrechte der Landesverbände)

(1) Sonderrechte eines Landesverbandes können nur mit dessen Zustimmung geändert werden. Im Übrigen bedürfen Satzungsänderungen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Landesparteitages.

(2) Sollte festgestellt werden, dass eine Vorschrift dieser Satzung nicht rechtswirksam ist, so gilt die Satzung im Übrigen weiter; jeder Landesverband hat aber das Recht, innerhalb von zwei Monaten nach dieser Feststellung durch die Bundespartei das Außerkrafttreten der ganzen Satzung zu erklären.

(Diese Satzung datiert in der Ursprungsfassung vom 17./18.05.1968; sie wurde geändert am 28./29.05.1972, am 05./06.04.1974, am 05./06.03.1976, am 27./28.03.1981, am 03./04.06.1988, am 20./21.06.1997, am 27./28.08.2004, am 09.07.2005, am 15.08.2009, am 19.08.2011, am 12/13.09.2014, am 13.08.2016, am 07./08.09.2018)

Finanzordnung der CDU in Niedersachsen

(Verabschiedet auf dem Parteitag am 17./18.04.1970; geändert auf den Parteitagen am 18./19.04.1975, am 23.06.1990, am 12.06.1992, am 04.06.1994, am 27.06.1998, am 28.05.1999, am 26.05.2000, am 22./23.06.2001, am 27./28.08.2004, am 14.06.2008, am 13. August 2016)

§ 1 (Ausgabendeckung)

Die Aufwendungen der CDU werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, durch Einnahmen und Zuwendungen gedeckt.

§ 2 (Einnahmen)

1. Ordentliche Beiträge sind:
 - a. die Mitgliedsbeiträge,
 - b. die Sonderbeiträge der Amts- und Mandatsträger.
2. Außerordentliche Beiträge sind:
 - a. Aufnahmegebühren,
 - b. Sonderbeiträge aus besonderen Anlässen (Umlagen),
 - c. Spenden.
3. Einnahmen und Zuwendungen sind:
 - a. Einkünfte aus Liegenschaften,
 - b. Erlöse aus wirtschaftlichen Unternehmungen,
 - c. Einnahmen bei Veranstaltungen,
 - d. Zuwendungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen,
 - e. sonstige Einnahmen.

§ 3 (Mitgliedsbeiträge)

1. Der Mitgliedsbeitrag entspricht der Höhe, wie sie der Bundesparteitag beschlossen hat. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch Selbsteinschätzung der Mitglieder.

Bundes- und Landtagsabgeordnete setzen ihr Einkommen ohne die Bezüge aus dem Mandat, Oberbürgermeister, Landräte, Bürgermeister und Gemeinderäte ohne Berücksichtigung der steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung an.

2. Die Kreisvorstände können in besonderen Härtefällen den Mitgliedsbeitrag erlassen, ermäßigen oder herabsetzen. Insbesondere kann der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes Einkommen sind (Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende), für die Dauer des ersten Jahres erlassen werden.

3. Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich fällig; sie sind unaufgefordert an den Kreisverband abzuführen.

§ 4 (Aufnahmegebühr)

Die Aufnahmegebühr soll mindestens 1,53 Euro betragen; sie verbleibt dem Kreisverband.

§ 5 (Beitragserhebung)

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Kreisverbände erhoben.

§ 6 (Umlagen)

Von den Beiträgen sind über die Landesverbände zu zahlen:

- Entsprechend Beschluss § 14 Abs. 2 FBO der Bundespartei,
ab 01.01.1978 0,51 Euro an die CDU in Niedersachsen,
- ab 01.01.1992 0,77 Euro an die CDU in Niedersachsen,
- ab 01.01.1995 1,02 Euro an die CDU in Niedersachsen,
- ab 01.01.1997 bis zu 1,28 Euro an die CDU in Niedersachsen.

Die seit dem 01.01.1997 gültige Umlage wurde ab 01.01.2002 mit dem amtlichen Wechselkurs umgerechnet und auf Euro umgestellt.

§ 7 (Sonderbeiträge)

1. Landtags-, Bundestagsabgeordnete und Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie Mitglieder der Landes- und Bundesregierung (inkl. der Staatssekretäre) führen als Sonderbeitrag monatlich 5,7 % der jeweils gültigen Diäten bzw. Amtsbezügen an die CDU in Niedersachsen ab. Bei der Berechnung der jeweils abzuführenden Sonderbeiträge findet eine kaufmännische Rundung statt.

2. Die Bundestags- und Landtagsabgeordneten aus den Landesverbänden Oldenburg und Braunschweig zahlen abweichend zu Abs. 1 direkt an den jeweiligen Landesverband. Dieser führt monatlich 3,9 % der jeweils gültigen Diäten an die CDU in Niedersachsen ab.

3. Der Landtagspräsident bzw. Landtagsvizepräsident und der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion, seine Stellvertreter und der Parlamentarische Geschäftsführer führen monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 5,7 % der zusätzlichen Grundentschädigung bzw. zusätzlichen Vergütung an die CDU in Niedersachsen ab. Gleiches gilt für vergleichbare Positionen im Deutschen Bundestag und des Europäischen Parlamentes.

4. Kommunale Mandatsträger (Ratsmitglieder, Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Bürgermeister etc.) führen monatlich mindestens 10 % ihrer Aufwandsentschädigung, ihrer Sitzungs- oder Tagegelder an ihren Kreisverband ab. Alles Weitere regeln die eigenen Satzungen/Finanzordnungen der Kreisverbände.

5. Hauptamtliche kommunale Mandatsträger (Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Samtgemeindebürgermeister und Wahlbeamte) führen einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe von 5 % ihres Grundgehalts an ihren Kreisverband ab. Die Kreisverbände können in ihren eigenen Satzungen/Finanzordnungen abweichende Sonderbeitragsätze festlegen und ihre Verwendung an bestimmte Zwecke zu binden.

6. Parteimitglieder, die auf Vorschlag der Partei in eine politische Aufgabe berufen werden, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, zahlen hiervon einen Sonderbeitrag in Höhe von 10 %. Die Kreisverbände können in ihren eigenen Satzungen/Finanzordnungen abweichende Sonderbeitragsätze festlegen.

7. Fraktionsbeiträge werden nicht berührt.

8. In besonderen Härtefällen kann der Sonderbeitrag eines Mandats- oder Amtsträgers auf Antrag ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet der zuständige Vorstand. Für die CDU in Niedersachsen entscheidet darüber das Präsidium.

9. Die Änderungen treten mit Beginn der nächsten Wahlperiode der jeweiligen Parlamente sowie der kommunalen Vertretungen in Kraft.

§ 8 (Rückflüsse)

Über die Rückflüsse aus den §§ 6 und 7 entscheidet der Vorstand der CDU in Niedersachsen.

§ 9 (Beiträge der Vereinigungen)

Die Vereinigungen der CDU in Niedersachsen können Beiträge und Umlagen nach den Bestimmungen ihrer von dem Landesvorstand der CDU in Niedersachsen genehmigten Regelung erheben. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Parteibeiträge dadurch nicht geschmälert werden.

§ 10 (Beitragsanteile)

Die Kreisverbände führen mindestens vierteljährlich die Beitragsanteile für die CDU in Niedersachsen an die Landesgeschäftsstelle ihres Landesverbandes ab.

§ 11 (Verzug)

Alle Zahlungen zwischen der CDU in Niedersachsen und den Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden sind grundsätzlich bei Fälligkeit zu entrichten. Bei Verzug sind die ausstehenden Summen beginnend mit dem 3. Monat nach Fälligkeit mit dem für Kontokorrent üblichen Satz zu verzinsen.

§ 12 (Spendenrichtlinien)

1. Die Bestimmungen des § 6 der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der CDU Deutschlands gelten entsprechend.

2. Die Kreisverbände, der Regionsverband Hannover, die Bezirksverbände, die Landesverbände und die CDU in Niedersachsen sind zum Empfang von Spenden berechtigt. Sie können bei den Mitgliedern Umlagen erheben.

3. Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der Bundespartei der CDU herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden.

Folgender Auszug des § 6 der FBO aus dem Bundesstatut wird als Hinweis aufgenommen:

Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsgemäßen, gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben.

Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25, 27 PartG).

Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Bei Spenden über 500 Euro ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein. Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.

Spenden, die nicht unmittelbar dem Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband oder der Bundespartei zugehen, sind unverzüglich dem Kreisverband, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.

Spendenbescheinigungen dürfen nur der Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband und die Bundespartei ausstellen. Alle übrigen Empfänger von Spenden, einschließlich Vereinigungen, Gemeinde- und Ortsverbände, sowie Parteimitglieder sind zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht berechtigt. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gewährleistet, wenn die Spendenbescheinigungen von Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband oder der Bundespartei ausgestellt sind.

Als Spendenbescheinigungen dürfen ausschließlich die von der Bundespartei ausgegebenen Vordrucke verwendet werden. Erstellung, Ausdruck und Nummerierung der Spendenbescheinigungen erfolgen ausschließlich durch die von der Bundespartei autorisierte Software. Sie sind zu unterschreiben vom Vorsitzenden, vom Schatzmeister, dessen Beauftragten oder dem Geschäftsführer. Die Spendenbescheinigungen der Bundespartei werden vom

Finanzbeauftragten der Bundespartei oder einem von ihm damit Beauftragten unterschrieben.

Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, von jeder Spendenbescheinigung eine Kopie zu erstellen, diese zu sammeln und entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufzubewahren. Auch unbrauchbar gewordene Spendenvordrucke sind zu sammeln und aufzubewahren.

Die Landesverbände werden sich in Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Spendenverwaltung mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Gliederungen der Partei überzeugen.

Die Landesverbände können zur Durchführung dieser Richtlinien ergänzende Organisationsregelungen treffen.

§ 13 (Rechenschaftsberichte)

1. Die Kreisverbände, der Regionsverband Hannover, die Bezirksverbände, die Landesverbände und die CDU in Niedersachsen sind zum ordentlichen Nachweis der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögensstandes verpflichtet.

2. Die Bezirksverbände, die Landesverbände und die CDU in Niedersachsen stellen zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag auf, der dem Bezirks- bzw. Landesvorstand und der CDU in Niedersachsen zur Kenntnis vorzulegen ist.

3. Die Kreisverbände, der Regionsverband Hannover, die Bezirksverbände, die Landesverbände und der Vorstand der CDU in Niedersachsen erstellen jeweils zum 31. März des folgenden Jahres einen finanziellen Rechenschaftsbericht, der den zuständigen Parteitag zur Erteilung der Entlastung der Vorstände vorzulegen ist.

4. Die finanziellen Rechenschaftsberichte sind dem Vorstand des übergeordneten Verbandes in Abschrift zur Kenntnis zu geben.

5. Die Vereinigungen der CDU in Niedersachsen geben finanzielle Rechenschaftsberichte dem Vorstand der CDU in Niedersachsen in Abschrift zur Kenntnis.

§ 14 (Inkrafttreten)

Diese Finanzordnung ist am 17./18.04.1970 vom Landesparteitag der CDU in Niedersachsen in Hannover verabschiedet worden. Sie tritt am 01.07.1970 in Kraft.

Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber der CDU zur Wahl des Europäischen Parlaments

(in der Fassung des Parteitagsbeschlusses vom 03./04.05.1985; geändert auf dem Parteitag am 12./13.06.1992, am 12./13.09.2014)

In Ausführung des Europawahlgesetzes (EUWG) in der jeweils gültigen Fassung gilt für die Aufstellung des Listenwahlvorschlages der CDU in Niedersachsen die folgende Verfahrensordnung, die Bestandteil der Satzung der CDU in Niedersachsen ist.

§ 1 (Landesvertreterversammlung)

Zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste wird eine Landesvertreterversammlung der CDU in Niedersachsen bestellt. Diese Vertreterversammlung besteht aus 120 Vertretern, die nach dem Verhältnis der Mitgliederzahlen der Landesverbände Braunschweig und Oldenburg und der Bezirksverbände des Landesverbandes Hannover zueinander nach dem d'Hondt'schen Verfahren auf diese Landes- bzw. Bezirksverbände aufgeteilt werden. Der Vorstand der CDU in Niedersachsen bestimmt den Stichtag für die Berechnung der Delegiertenzahl. Für die Feststellung der Mitgliederzahl ist die zentrale Mitgliederkartei maßgebend.

§ 2 (Aufgaben der Landesvertreterversammlung)

1. Die Landesvertreterversammlung der CDU in Niedersachsen hat folgende Aufgaben:

- a. die Wahl eines Leiters der Versammlung,
- b. die Bestimmung von zwei Teilnehmern, die zusammen mit dem Leiter der Versammlung die eidesstattliche Versicherung gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 2 EUWG gegenüber dem Landeswahlleiter abgeben,
- c. die geheime Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber, soweit nicht auf die Benennung von Ersatzbewerbern verzichtet wird,
- d. die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und Ersatzbewerber in geheimer Wahl.

2. Die Landesvertreterversammlung der CDU in Niedersachsen wird vom Vorsitzenden der CDU in Niedersachsen schriftlich mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Berechnung der Frist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des Vorstandes der CDU in Niedersachsen auf drei Tage abgekürzt werden. Der Vorstand der CDU in Niedersachsen hat der Landesvertreterversammlung der CDU in Niedersachsen einen Vorschlag für die Besetzung der Landesliste als Empfehlung vorzulegen.

3. Die Landesvertreterversammlung der CDU in Niedersachsen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Für die Wahl nach Abs.1 genügt jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Feststellung der Zahl der gültigen Stimmen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 3 (Wahl der Vertreter)

1. Die von den Landesverbänden Braunschweig und Oldenburg sowie den Bezirksverbänden des Landesverbandes Hannover entsandten Mitglieder der Landesvertreterversammlung der CDU in Niedersachsen werden entweder durch Delegiertenversammlungen dieser Landes- bzw. Bezirksverbände oder – nach einvernehmlicher Beschlussfassung des beteiligten Landes- bzw. Bezirksvorstandes und aller Vorstände seiner Kreisverbände – unmittelbar in den Kreisverbänden geheim gewählt. Für je einen ordentlichen Vertreter ist ein Ersatzvertreter ebenfalls geheim zu wählen. Wird auf Landes- bzw. Bezirksverbandsebene keine Delegiertenversammlung gebildet, setzt der jeweilige Vorstand des Landes- bzw. Bezirksverbandes die Aufteilung der Zahl der auf seinen Verband entfallenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung auf seine Kreisverbände nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl zueinander (d'Hondt) fest.

2. Die Delegiertenversammlung in den in Abs. 1 genannten Landes- bzw. Bezirksverbänden setzt sich zusammen aus Delegierten, die von besonderen Mitgliedervollversammlungen der Kreisverbände oder der Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände von den zum Zeitpunkt der Versammlung wahlberechtigten Mitgliedern geheim gewählt werden. Der Kreisvorstand beschließt, ob die Delegierten in einer besonderen Kreismitgliederversammlung oder in einer besonderen Mitgliedervollversammlung der Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände gewählt werden. Auf je angefangene 100 Mitglieder der beteiligten Kreisverbände entfällt ein Delegierter. Wenn die Wahl der Delegierten in den Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbänden erfolgen soll, beschließt der Kreisvorstand über die Aufteilung der Gesamtzahl der Delegierten nach d'Hondt. Der Vorstand der CDU in Niedersachsen bestimmt den Stichtag für die Berechnung der Delegiertenzahl. Für die Feststellung der Mitgliederzahl ist die zentrale Mitgliederkartei maßgebend.

3. In den Kreisverbänden in kreisfreien Städten, in denen aufgrund der Mitgliederzahl Mitgliedervollversammlungen auf Stadtebene auf organisatorische Schwierigkeiten stoßen, kann der Kreisvorstand beschließen, dass die Delegiertenwahl in Untergliederungen des Kreisverbandes durchgeführt

wird. Für die Aufteilung der Gesamtzahl der zu wählenden Delegierten auf die Untergliederungen gilt Abs. 2 entsprechend.

4. Der jeweilige Kreisvorstand ist dafür verantwortlich, dass alle wahlberechtigten Mitglieder die Möglichkeit haben, an der Delegiertenwahl teilzunehmen. Entfällt bei der Aufteilung der zu wählenden Delegierten nach Abs. 2 oder Abs. 3 auf eine Untergliederung kein Delegierter, so ist diese Untergliederung mit einer angrenzenden Untergliederung zusammenzufassen und eine gemeinsame Mitgliedervollversammlung durchzuführen, die der Kreisvorsitzende einberuft und leitet.

§ 4 (Meldung der Vertreter)

1. Der Meldung der gewählten Delegierten an die nächsthöhere Organisationsstufe ist eine schriftliche Erklärung des Leiters der Versammlung beizufügen, in der versichert wird, dass

- a. die Delegierten in geheimer Wahl gewählt worden sind,
- b. an der Wahl der Delegierten nur die zum Zeitpunkt der jeweiligen Versammlung wahlberechtigten Mitglieder teilgenommen haben,
- c. alle gewählten Delegierten selbst wahlberechtigt sind.

2. Der Vorstand der CDU in Niedersachsen beschließt vor Beginn des Aufstellungsverfahrens einen Terminplan für die Vertreterwahlen in den einzelnen Organisationsstufen.

3. Erfolgt die Delegiertenwahl oder die Meldung der Ergebnisse der Delegiertenwahl an die nächsthöhere Organisationsstufe nicht termingerecht oder wird die Erklärung über die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verfahrensordnung nicht rechtzeitig beigebracht, nimmt die in Verzug geratene Organisationsstufe am weiteren Aufstellungsverfahren nicht mehr teil.

§ 5 (Ladungsfrist)

Die Ladungsfrist der schriftlichen Einladung sowohl für die Mitgliederversammlung als auch für die Delegiertenversammlung beträgt zehn Tage. Sie kann in dringenden Fällen durch den jeweiligen Vorstand auf drei Tage abgekürzt werden. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Berechnung der Frist. Die Einladung hat dann durch Brief zu erfolgen.

§ 6 (Einspruchsrecht)

Das nach § 10 Abs. 4 EUWG mögliche Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Landesvertreterversammlung der CDU in Niedersachsen obliegt dem Vorstand der CDU in Niedersachsen.

§ 7 (Teilnahmerecht des Landesvorsitzenden)

Der Vorsitzende der CDU in Niedersachsen nimmt an allen Sitzungen der Landesvertreterversammlung der CDU in Niedersachsen mit beratender Stimme teil. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 8 (Einreichung)

Für die fristgerechte Einreichung des Listenwahlvorschlages ist der Vorstand der CDU in Niedersachsen verantwortlich. Der Wahlvorschlag ist gemäß § 9 Abs. 4 EUWG vom Vorstand der CDU in Niedersachsen zu unterzeichnen.

§ 9 (Anwendung der Satzung)

1. Auf die Landesvertreterversammlung der CDU in Niedersachsen finden die Satzungsbestimmungen der CDU in Niedersachsen Anwendung.
2. Sofern in dieser Verfahrensordnung etwaige besondere Verfahrensprobleme nicht geregelt sein sollten, gelten die Bestimmungen des Bundesstatuts der CDU analog.

§ 10 (Inkrafttreten)

Diese Verfahrensordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Landesparteitag der CDU in Niedersachsen am 28. März 1981 in Osnabrück vorbehaltlich der Zustimmung des Generalsekretärs der CDU Deutschlands in Kraft. Über Änderungen dieser Verfahrensordnung beschließt der Landesparteitag der CDU in Niedersachsen gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung der CDU in Niedersachsen.

Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber der CDU zur Wahl des Deutschen Bundestages

(Verabschiedet auf dem Landesparteitag der CDU in Niedersachsen in Osnabrück am 28.03.1981; geändert auf den Parteitagen am 03./04.05.1985, am 12./13.06.1992, am 30.01.1993, am 19.08.2011, am 12./13. September 2014)

In Ausführung des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der jeweils gültigen Fassung gilt für die Aufstellung des Listenwahlvorschlages der CDU in Niedersachsen und die Benennung der Direktkandidaten in den Bundestagswahlkreisen folgende Verfahrensordnung:

A. Landesliste

§ 1 (Landesvertreterversammlung)

Zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste wird eine Landesvertreterversammlung der CDU in Niedersachsen bestellt. Diese Vertreterversammlung besteht aus 120 Vertretern, die nach dem Verhältnis der Mitgliederzahlen der Landesverbände Braunschweig und Oldenburg und der Bezirksverbände des Landesverbandes Hannover zueinander nach dem d'Hondt'schen Verfahren auf diese Landes- bzw. Bezirksverbände aufgeteilt werden. Der Vorstand der CDU in Niedersachsen bestimmt den Stichtag für die Berechnung der Delegiertenzahl. Für die Feststellung der Mitgliederzahl ist die zentrale Mitgliederkartei maßgebend.

§ 2 (Aufgaben der Landesvertreterversammlung)

1. Die Landesvertreterversammlung der CDU in Niedersachsen hat folgende Aufgaben:

- a. die Wahl des Leiters der Versammlung,
- b. die Bestimmung von zwei Teilnehmern, die zusammen mit dem Leiter der Versammlung die erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen gegenüber dem Landeswahlleiter abgeben,
- c. die Bestimmung der Bewerber und deren Reihenfolge in geheimer Wahl.

2. Die Landesvertreterversammlung der CDU in Niedersachsen wird vom Vorsitzenden der CDU in Niedersachsen schriftlich mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Berechnung der Frist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des Vorstandes der CDU in Niedersachsen auf drei Tage abgekürzt werden. Der Vorstand der CDU in Niedersachsen hat der Landesvertreterversammlung der CDU in Niedersachsen einen Vorschlag für die Besetzung der Landesliste als Empfehlung vorzulegen.

3. Die Landesvertreterversammlung der CDU in Niedersachsen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Für die Wahl nach Abs. 1 genügt jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Feststellung der Zahl der gültigen Stimmen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 3 (Wahl der Vertreter)

1. Die von den Landesverbänden Braunschweig und Oldenburg sowie den Bezirksverbänden des Landesverbandes Hannover entsandten Mitglieder der Landesvertreterversammlung der CDU in Niedersachsen werden entweder durch Delegiertenversammlungen dieser Landes- bzw. Bezirksverbände oder – nach einvernehmlicher Beschlussfassung des beteiligten Landes- bzw. Bezirksvorstandes und aller Vorstände seiner Kreisverbände – unmittelbar in den Kreisverbänden geheim gewählt. Für je einen ordentlichen Vertreter ist ein Ersatzvertreter ebenfalls geheim zu wählen. Wird auf Landes- bzw. Bezirksverbandsebene keine Delegiertenversammlung gebildet, setzt der jeweilige Vorstand des Landes- bzw. Bezirksverbandes die Aufteilung der Zahl der auf seinen Verband entfallenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung auf seine Kreisverbände nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl zueinander (d'Hondt) fest.

2. Die Delegiertenversammlung in den in Abs. 1 genannten Landes- bzw. Bezirksverbänden setzt sich zusammen aus Delegierten, die von besonderen Mitgliedervollversammlungen der Kreisverbände oder der Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände von den zum Zeitpunkt der Versammlung wahlberechtigten Mitgliedern geheim gewählt werden. Auf je angefangene 100 Mitglieder der beteiligten Kreisverbände entfällt ein Delegierter. Die Aufteilung der Gesamtzahl der in den Kreisverbänden zu wählenden Delegierten auf die Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände erfolgt nach dem Verhältnis der Mitgliederzahlen der Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände zueinander (d'Hondt) und ist durch Beschluss des Vorstandes des jeweiligen Kreisverbandes festzusetzen. Der Vorstand der CDU in Niedersachsen bestimmt den Stichtag für die Berechnung der Delegiertenzahl. Für die Feststellung der Mitgliederzahl ist die zentrale Mitgliederkartei maßgebend.

3. In den Kreisverbänden in kreisfreien Städten, in denen aufgrund der Mitgliederzahl Mitgliedervollversammlungen auf Stadtebene auf organisatorische Schwierigkeiten stoßen, kann der Kreisvorstand beschließen, dass die Delegiertenwahl in Untergliederungen des Kreisverbandes durchgeführt

wird. Für die Aufteilung der zu wählenden Delegierten auf die Untergliederungen gilt Abs. 2 entsprechend.

4. Der jeweilige Kreisvorstand ist dafür verantwortlich, dass alle wahlberechtigten Mitglieder die Möglichkeit haben, an der Delegiertenwahl teilzunehmen. Entfällt bei der Aufteilung der zu wählenden Delegierten nach Abs. 2 oder Abs. 3 auf eine Untergliederung kein Delegierter, so ist diese Untergliederung mit einer angrenzenden Untergliederung zusammenzufassen und eine gemeinsame Mitgliedervollversammlung durchzuführen, die der Kreisvorsitzende einberuft und leitet.

§ 4 (Meldung der Vertreter)

1. Der Meldung der gewählten Delegierten an die nächsthöhere Organisationsstufe ist eine schriftliche Erklärung des Leiters der Versammlung beizufügen, in der versichert wird, dass

- a. die Delegierten in geheimer Wahl gewählt worden sind,
- b. an der Wahl der Delegierten nur die zum Zeitpunkt der jeweiligen Versammlung wahlberechtigten Mitglieder teilgenommen haben,
- c. alle gewählten Delegierten selbst wahlberechtigt sind.

2. Der Vorstand der CDU in Niedersachsen beschließt vor Beginn des Aufstellungsverfahrens einen Terminplan für die Vertreterwahlen in den einzelnen Organisationsstufen.

3. Erfolgt die Delegiertenwahl oder die Meldung der Ergebnisse der Delegiertenwahl an die nächsthöhere Organisationsstufe nicht termingerecht oder wird die Erklärung über die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten gemäß § 4 Abs.1 dieser Verfahrensordnung nicht rechtzeitig beigebracht, nimmt die in Verzug geratene Organisationsstufe am weiteren Aufstellungsverfahren nicht mehr teil.

§ 5 (Ladungsfrist)

Die Ladungsfrist der schriftlichen Einladung sowohl für die Mitgliederversammlung als auch für die Delegiertenversammlung beträgt zehn Tage. Sie kann in dringenden Fällen durch den jeweiligen Vorstand auf drei Tage abgekürzt werden. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Berechnung der Frist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.

§ 6 (Einspruchsrecht)

Das mögliche Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Landesvertreterversammlung der CDU in Niedersachsen obliegt dem Vorstand der CDU in Niedersachsen.

§ 7 (Teilnahmerecht des Landesvorsitzenden)

Der Vorsitzende der CDU in Niedersachsen nimmt an allen Sitzungen der Landesvertreterversammlung der CDU in Niedersachsen mit beratender Stimme teil. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 8 (Einreichung)

Für die fristgerechte Einreichung des Listenwahlvorschlages ist der Vorstand der CDU in Niedersachsen verantwortlich. Der Wahlvorschlag ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Vorstand der CDU in Niedersachsen zu unterzeichnen.

B. Benennung der Bewerber in den Wahlkreisen

§ 9 (Delegierten- oder Mitgliedervollversammlung)

Bewerber um ein Direktmandat im Deutschen Bundestag werden in einer für diesen Zweck besonders einberufenen Wahlkreisdelegiertenversammlung oder in einer Wahlkreismitgliedervollversammlung in geheimer Wahl gewählt.

§ 10 (Entscheidung über Versammlungsart)

1. Die Entscheidung darüber, ob der Bewerber in einer Wahlkreismitgliedervollversammlung oder einer Wahlkreisdelegiertenversammlung aufgestellt wird, trifft der zuständige Kreisvorstand. Sind mehrere Kreisverbände beteiligt, so entscheidet der übergeordnete Landes- bzw. Bezirksvorstand, wenn sich die zuständigen Kreisverbände nicht einigen können.

2. Die Wahlkreismitgliedervollversammlung besteht aus denjenigen Parteimitgliedern, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Wahlkreismitgliedervollversammlung zur Bundestagswahl im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind. Wahlkreismitgliedervollversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu dieser Versammlung ordnungsgemäß geladen wurde.

3. Für das Verfahren zur Kandidatenwahl gelten die nachfolgenden Bestimmungen für Wahlkreisdelegiertenversammlungen entsprechend.

§ 11 (Wahlkreisdelegiertenversammlung)

1. Die Wahlkreisdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten, die von besonderen Mitgliedervollversammlungen der beteiligten Kreisverbände oder der Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände innerhalb des Bundestagswahlkreises von den zum Zeitpunkt der jeweiligen Versammlung wahlberechtigten Mitgliedern geheim gewählt werden.

2. Der Kreisvorstand beschließt, ob die Delegierten in einer besonderen Kreismitgliederversammlung oder in einer besonderen Mitgliedervollver-

sammlung der Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände gewählt werden.

In die Vertreterversammlung entsenden die Kreisverbände (entsprechend ihrem Mitgliederanteil) in Bundestagswahlkreisen mit

- bis zu 3.000 Mitgliedern auf je angefangene 25 Mitglieder,
- über 3.000 Mitgliedern auf je angefangene 50 Mitglieder

einen Vertreter.

Wenn die Wahl der Delegierten in den Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbänden erfolgen soll, so beschließt der Kreisvorstand über die Aufteilung der Gesamtzahl der Delegierten nach d'Hondt. Der Vorstand der CDU in Niedersachsen bestimmt den Stichtag für die Berechnung der Delegiertenzahl. Für die Feststellung der Mitgliederzahl ist die zentrale Mitgliederkartei maßgebend.

3. In den Kreisverbänden in kreisfreien Städten, in denen aufgrund der Mitgliederzahl Mitgliedervollversammlungen auf Stadtebene auf organisatorische Schwierigkeiten stoßen, kann der Kreisvorstand beschließen, dass die Delegiertenwahl in Untergliederungen des Kreisverbandes durchgeführt wird. Für die Aufteilung der Gesamtzahl der zu wählenden Delegierten auf die Untergliederungen gilt Abs. 2 entsprechend.

4. Der jeweilige Kreisvorstand ist dafür verantwortlich, dass alle wahlberechtigten Mitglieder die Möglichkeit haben, an der Delegiertenwahl teilzunehmen. Entfällt bei der Aufteilung der zu wählenden Delegierten nach Abs. 2 oder Abs. 3 auf eine Untergliederung kein Delegierter, so ist diese Untergliederung mit einer angrenzenden Untergliederung zusammenzufassen und eine gemeinsame Mitgliedervollversammlung durchzuführen, die der Kreisvorsitzende einberuft und leitet.

§ 12 (Einberufung)

Die Wahlkreisdelegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes einberufen. Gehören zu einem Bundestagswahlkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von Kreisverbänden, so ist der Kreisverband für die Einberufung der Wahlkreisdelegiertenversammlung zuständig, der die meisten Delegierten stellt.

§ 13 (Meldung der Delegierten)

1. Der Meldung der gewählten Delegierten an den für die Einberufung der Wahlkreisdelegiertenversammlung zuständigen Kreisverband ist eine schriftliche Erklärung des Leiters der Versammlung beizufügen, in der versichert wird, dass

- a. die Delegierten in geheimer Wahl gewählt worden sind,

- b. an der Wahl der Delegierten nur die zum Zeitpunkt der jeweiligen Versammlung wahlberechtigten Mitglieder teilgenommen haben,
- c. alle gewählten Delegierten selbst wahlberechtigt sind.

2. Erfolgt die Delegiertenwahl oder die Meldung der Ergebnisse der Delegiertenwahl nicht termingerecht oder wird die Erklärung über die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten nach Abs. 1 nicht rechtzeitig beigebracht, nimmt die in Verzug geratene Organisationsstufe am weiteren Aufstellungsverfahren nicht mehr teil.

§ 14 (Ladungsfrist)

Die Ladungsfrist der schriftlichen Einladung sowohl für die Mitgliedervollversammlung als auch für die Wahlkreisdelegiertenversammlung beträgt zehn Tage. Sie kann in dringenden Fällen durch den jeweiligen Vorstand auf drei Tage abgekürzt werden. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Berechnung der Frist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.

§ 15 (Einspruchsrecht)

Das nach dem Bundeswahlgesetz mögliche Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Wahlkreisdelegiertenversammlung bzw. der Wahlkreismitgliedervollversammlung obliegt dem Vorstand der CDU in Niedersachsen.

§ 16 (Fristgemäße Einreichung)

Für die fristgerechte Einreichung der Kreiswahlvorschläge ist der Kreisverband verantwortlich, der für die Einberufung der Wahlkreisdelegiertenversammlung bzw. Wahlkreismitgliedervollversammlung zuständig ist. Der Wahlvorschlag ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Vorstand der CDU in Niedersachsen zu unterzeichnen.

§ 17 (Anwendung der Satzung)

Sofern in dieser Verfahrensordnung etwaige besondere Verfahrensprobleme nicht geregelt sein sollten, gelten die Bestimmungen des Bundesstatuts der CDU analog.

§ 18 (Inkrafttreten)

Diese Verfahrensordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Landesparteitag der CDU in Niedersachsen am 28. März 1981 in Osnabrück vorbehaltlich der Zustimmung des Generalsekretärs der CDU Deutschlands in Kraft. Über Änderungen dieser Verfahrensordnung beschließt der Landesparteitag der CDU in Niedersachsen gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung der CDU in Niedersachsen.

Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber der CDU zur Wahl des Niedersächsischen Landtages

(Verabschiedet auf dem Landesparteitag der CDU in Niedersachsen in Osnabrück am 28.03.1981; geändert auf den Parteitagen am 03./04.05.1985, am 19.08.2011, am 12./13.09.2014)

In Ausführung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in der jeweils gültigen Fassung gilt für die Aufstellung des Listenwahlvorschlages der CDU in Niedersachsen und der Direktkandidaten in den Landtagswahlkreisen folgende Verfahrensordnung, die Bestandteil der Satzung der CDU in Niedersachsen ist:

A. Landesliste

§ 1 (Landesvertreterversammlung)

1. Für das Verfahren zur Aufstellung der Landesliste für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag werden die Bestimmungen der Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber der CDU zur Wahl des Deutschen Bundestages entsprechend angewandt mit der Maßgabe, dass bei der Kandidatenaufstellung für die Landesliste zunächst die Kandidaten für die ersten 70 Plätze ohne Rücksicht auf ihre Reihenfolge gewählt werden und in weiteren Wahlgängen die Reihenfolge der ersten 70 Bewerber ermittelt wird.

2. Das gemäß § 18 Abs. 2 NLWG mögliche Einspruchsrecht gegen die Beschlüsse der Vertreterversammlung obliegt dem Vorstand der CDU in Niedersachsen.

B. Benennung der Bewerber in den Wahlkreisen

§ 2 (Urwahlprinzip)

1. Bewerber um ein Direktmandat im Niedersächsischen Landtag werden von den wahlberechtigten Mitgliedern im Wahlkreis in Urwahl gewählt.

2. Der Landesvorstand der CDU in Niedersachsen kann auf begründeten Antrag der jeweils beteiligten Kreisverbände beschließen, dass die Kandidatenaufstellung abweichend in einer Wahlkreisdelegiertenversammlung durchgeführt wird.

§ 3 (Einberufung)

Die Wahlkreismitgliedervollversammlung wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes einberufen. Gehören zu einem Landtagswahlkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von Kreisverbänden, so ist der Kreisverband für die Einberufung der Wahlkreismitgliedervollversammlung zuständig, der die meisten wahlberechtigten Mitglieder stellt. Für das Verfahren zur Kandidatwahl gelten die nachfolgenden Bestimmungen für Wahlkreisdelegier-

tenversammlungen entsprechend. Wahlkreismitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu dieser Versammlung ordnungsgemäß geladen wurde.

§ 4 (Zusammensetzung der Delegiertenversammlung)

1. Die Wahlkreisdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten, die von besonderen Mitgliederversammlungen der Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände innerhalb des Landtagswahlkreises von den zum Zeitpunkt der jeweiligen Versammlung wahlberechtigten Mitgliedern geheim gewählt werden.

2. In Wahlkreisen mit

- bis zu 1.000 Mitgliedern entfällt auf je angefangene 20,
- bis zu 2.000 Mitgliedern entfällt auf je angefangene 30,
- bis zu 3.000 Mitgliedern entfällt auf je angefangene 40,
- bis zu 4.000 Mitgliedern entfällt auf je angefangene 50,
- über 4.000 Mitgliedern entfällt auf je angefangene 70

Mitglieder der Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände ein Delegierter. Der Vorstand der CDU in Niedersachsen bestimmt den Stichtag für die Berechnung der Delegiertenzahl. Für die Feststellung der Mitgliederzahl ist die zentrale Mitgliederkartei maßgebend.

3. Auf die Wahlkreisdelegiertenversammlung finden ergänzend die Bestimmungen der Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber der CDU zur Wahl des Deutschen Bundestages und der Satzung der CDU in Niedersachsen entsprechend Anwendung.

4. In den Kreisverbänden der kreisfreien Städte, in denen aufgrund der Mitgliederzahl Mitgliederversammlungen auf Stadtebene organisatorisch nicht durchführbar sind, kann der Kreisvorstand beschließen, dass die Delegiertenwahl in Untergliederungen des Kreisverbandes durchgeführt wird. Dabei muss gewährleistet sein, dass alle wahlberechtigten Mitglieder die Möglichkeit haben, an der Delegiertenwahl teilzunehmen.

§ 5 (Einberufung)

Die Wahlkreisdelegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes einberufen. Gehören zu einem Landtagswahlkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von Kreisverbänden, so ist der Kreisverband für die Einberufung der Wahlkreisdelegiertenversammlung zuständig, der die meisten Delegierten stellt.

§ 6 (Meldung der Delegierten)

1. Der Meldung der gewählten Delegierten an den für die Einberufung der Wahlkreisdelegiertenversammlung zuständigen Kreisverband ist eine schriftliche Erklärung des Leiters der Versammlung beizufügen, in der versichert wird, dass

- a. die Delegierten in geheimer Wahl gewählt worden sind,
- b. an der Wahl der Delegierten nur die zum Zeitpunkt der jeweiligen Versammlung wahlberechtigten Mitglieder teilgenommen haben,
- c. alle gewählten Delegierten selbst wahlberechtigt sind.

2. Erfolgt die Delegiertenwahl oder die Meldung der Ergebnisse der Delegiertenwahl nicht termingerecht oder wird die Erklärung über die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten nach Abs. 1 nicht rechtzeitig beigebracht, nimmt die in Verzug geratene Organisationsstufe am weiteren Aufstellungsverfahren nicht mehr teil.

§ 7 (Ladungsfrist)

Die Ladungsfrist der schriftlichen Einladung sowohl für die Mitgliedervollversammlung als auch für die Wahlkreisdelegiertenversammlung beträgt zehn Tage. Sie kann in dringenden Fällen durch den jeweiligen Vorstand auf drei Tage abgekürzt werden. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Berechnung der Frist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.

§ 8 (Einspruchsrecht)

Das nach § 18 Abs. 2 NLWG mögliche Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Wahlkreisdelegiertenversammlung bzw. der Wahlkreismitgliedervollversammlung obliegt dem Vorstand der CDU in Niedersachsen.

§ 9 (Verantwortung für die fristgemäße Einreichung)

Für die fristgerechte Einreichung der Kreiswahlvorschläge ist der Kreisverband verantwortlich, der für die Einberufung der Wahlkreisdelegiertenversammlung bzw. der Wahlkreismitgliedervollversammlung zuständig ist. Der Wahlvorschlag ist gemäß § 14 Abs. 3 NLWG vom Vorstand der CDU in Niedersachsen zu unterzeichnen.

§ 10 (Terminplan des Landesvorstandes)

Der Vorstand der CDU in Niedersachsen beschließt vor Beginn des Aufstellungsverfahrens einen Terminplan für die Vertreterwahlen in den einzelnen Organisationsstufen.

§ 11 (Anwendung der Satzung)

Sofern in dieser Verfahrensordnung etwaige besondere Verfahrensprobleme nicht geregelt sein sollten, gelten die Bestimmungen des Bundesstatuts der CDU analog.

§ 12 (Inkrafttreten)

1. Diese Verfahrensordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Landesparteitag der CDU in Niedersachsen am 28. März 1981 in Osnabrück vorbehaltlich der Zustimmung des Generalsekretärs der CDU Deutschlands in Kraft. Über Änderungen dieser Verfahrensordnung beschließt der Landesparteitag der CDU in Niedersachsen gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung der CDU in Niedersachsen.

2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vom Landesvorstand der CDU in Niedersachsen am 14.04.1977 beschlossene Verfahrensordnung für die Aufstellung der Landtagskandidaten der CDU in Niedersachsen außer Kraft.

Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber der CDU bei Kommunalwahlen

(in der Fassung der Beschlüsse des Landesparteitages vom 26.05.2000; geändert am 27./28.08.2004, am 19.08.2011, am 12./13.09.2014, am 05.09.2015)

In Ausführung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der jeweils gültigen Fassung gilt für die Aufstellung der Kandidaten der CDU für die Wahl zu kommunalen Vertretungskörperschaften folgende Verfahrensordnung:

§ 1 (Aufstellung der Bewerber)

Als Bewerber der CDU für Kommunalwahlen wird in einem Wahlvorschlag nur benannt, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der CDU im jeweiligen Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der CDU im jeweiligen Wahlgebiet aus ihrer Mitte gewählten wahlberechtigten Vertreter (Vertreterversammlung) in geheimer Wahl hierzu gewählt worden ist.

§ 2 (Fristen)

1. Die Fristen richten sich nach den kommunalrechtlichen Vorschriften in Niedersachsen.

2. Der Landesvorstand kann durch Beschluss eines Terminplans die Fristen für die Aufstellung der Bewerber (Kandidaten und Listen) der CDU in Niedersachsen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten festlegen. Diese Fristen sind für alle Gliederungen der CDU in Niedersachsen bindend.

3. Stimmberechtigt in den entsprechenden Versammlungen sind alle wahlberechtigten CDU-Mitglieder, die innerhalb des Wahlgebietes wohnen.

§ 3 (Regionsversammlung/Kreistagswahl/Gemeindewahl in kreisfreien Städten, Wahl der Bürgermeister, Landräte und des Regionspräsidenten)

1. Die Bewerber der CDU für die Regionsversammlung, den Kreistag/Rat, hauptamtlichen Regionspräsidenten, Landrat und Bürgermeister werden entweder in Urwahl oder durch eine für alle Wahlbereiche einheitliche Vertreterversammlung aufgestellt. Die Entscheidung, ob eine Urwahl stattfindet oder eine Vertreterversammlung gebildet wird, treffen der Regionsverband oder die zuständigen Kreisvorstände.

2. Wird eine Vertreterversammlung gebildet, so besteht diese in Wahlgebieten mit

- bis zu 500 Mitgliedern aus 80,
- bis zu 1.000 Mitgliedern aus 100,
- bis zu 2.000 Mitgliedern aus 150,

- über 2.000 Mitgliedern aus 200 Vertretern.

Durch Regions- bzw. Kreissatzung ist ein anderer Delegiertenschlüssel möglich. Maßgebend für die Ermittlung der Mitgliederzahlen ist die zentrale Mitgliederkartei nach dem Stand des vorletzten Quartalsendes vor der Vertreterversammlung.

3. Die Wahl der Vertreter erfolgt in Wahlbereichsversammlungen oder in Versammlungen auf Stadt-/Gemeindeverbandsebene. Stimmberechtigt in diesen Versammlungen sind alle wahlberechtigten CDU-Mitglieder, die jeweils innerhalb der nach § 7 NKWG gebildeten Wahlbereiche wohnen.

4. Die Aufteilung der in den Wahlbereichsversammlungen zu wählenden Vertreter für die Vertreterversammlung auf die Wahlbereiche bzw. Stadt-/Gemeindeverbände setzt der Regions- bzw. Kreisvorstand nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hont durch Beschluss fest.

5. Neben der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung hat die Wahlbereichs- bzw. Stadt-/Gemeindeverbandsversammlung die Bestimmung der Bewerber und ihre Reihenfolge auf dem Wahlbereichsvorschlag empfehlend vorzubereiten.

§ 4 (Gemeindewahl in kreisangehörigen Städten, Gemeinden, Samtgemeinden sowie Stadtbezirken und Ortschaften)

1. Die Bewerber der CDU für die Räte werden durch eine Mitgliederversammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlgebietes aufgestellt.

2. Auf Antrag des Kreisvorstandes kann der örtlich zuständige Landes- bzw. Bezirksvorstand in besonders begründeten Fällen die Bildung einer Vertreterversammlung anordnen. Für diesen Fall sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 2-5 entsprechend anzuwenden. (Der zuständige Landes- bzw. Bezirksvorstand beschreibt die entsprechende Anwendung im Einzelfall verbindlich.)

§ 5 (Vorsitzender)

Vorsitzender im Sinne dieser Verfahrensordnung ist:

- a. bei den Wahlen der Bewerber für die Räte der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Stadtbezirke bzw. Ortsräte und das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters der Vorsitzende des jeweiligen Stadt-, Gemeinde- oder Samtgemeindeverbandes der CDU gemäß § 1 (2) S. 2 der Satzung der CDU in Niedersachsen. Existiert in den Grenzen der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft kein CDU-Vorsitzender, so ist der Kreisvorsitzende zuständiger Vorsitzender;
- b. bei den Wahlen der Bewerber für den Kreistag bzw. für den Rat einer kreisfreien Stadt und des hauptamtlichen Landrats bzw. Bürgermeisters

der Vorsitzende des Kreisverbandes der CDU, bei der Wahl der Bewerber für die Regionsversammlung und des hauptamtlichen Regionspräsidenten der Vorsitzende des Regionsverbandes.

§ 6 (Vorschläge für die Aufstellung)

1. Vorschläge zur Aufstellung von Kandidaten können von jedem Mitglied der CDU und von den Vorständen der Stadt-, Gemeinde-, Samtgemeinde- und Ortsverbände sowie vom Vorstand des CDU-Regions-/Kreisverbandes schriftlich eingereicht werden.

2. Die Vorschläge nach Abs. 1 sind den zuständigen Vorsitzenden nach § 5 zuzuleiten.

3. Macht ein Vorstand von seinem Vorschlagsrecht aus Abs. 1 Gebrauch, so sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- a. Auf Platz eins bis sechs jedes Wahlvorschlages soll mindestens je ein Kandidat unter 30 Jahre und je ein Kandidat unter 40 Jahre alt sein, davon mindestens einer auf einem der ersten drei Plätze.
- a. Auf Platz eins bis sechs jedes Wahlvorschlages sollen mindestens zwei Frauen nominiert werden, davon mindestens eine auf den ersten drei Plätzen.
- a. Erfüllt der Vorschlag des Vorstandes aus Abs. 1 nicht die Kriterien des Abs. 3, so hat der Vorsitzende der Mitglieder- oder Vertreterversammlung die hierfür maßgeblichen Gründe in der Versammlung zu erläutern. Der Vorsitzende hat in der nächsten Vorstandssitzung der jeweils nächsthöheren Ebene darüber zu berichten.

4. In den Mitglieder- und Vertreterversammlungen können von den stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern Vorschläge zur Aufstellung der Bewerber bis zum Beginn der geheimen Wahl auch mündlich eingebracht werden.

5. Für die Vorschläge zu Abs. 1 und 4 ist der Nachweis zu führen, dass die zur Aufstellung vorgeschlagenen Bewerber wählbar und mit der Kandidatur einverstanden sind.

§ 7 (Einberufung und Leitung der Versammlung)

1. Die Mitgliederversammlung oder die Vertreterversammlung muss vom zuständigen Vorsitzenden im Rahmen des vom Vorstand der CDU in Niedersachsen beschlossenen Terminplanes so rechtzeitig einberufen werden, dass die termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge beim Wahlleiter gewährleistet ist. Kommt der zuständige Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vorsitzende der nächsthöheren Organisationsstufe verpflichtet, diese Aufgabe zu übernehmen.

2. Die Ladungsfrist der schriftlichen Einladung sowohl für die Mitgliederversammlung als auch für die Vertreterversammlung beträgt zehn Tage. Sie kann in dringenden Fällen durch den jeweiligen Vorstand auf drei Tage abgekürzt werden. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Berechnung der Frist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.

3. Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Die Versammlung wird geleitet von dem zuständigen Vorsitzenden oder von seinem amtierenden Stellvertreter oder von einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter.

§ 8 (Durchführung der Versammlung)

1. Der Versammlungsleiter nach § 7 ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung entsprechend dieser Verfahrensordnung und für die Ausfertigung der Niederschrift nach § 12 verantwortlich. Er hat zu prüfen, ob die Versammlung form- und fristgerecht eingeladen wurde, und hat das Ergebnis der Prüfung festzustellen.

2. Die Versammlung bestellt einen Schriftführer und bildet eine Wahlkommission, deren Aufgabe insbesondere die Mandatsprüfung und die Feststellung der Wahlergebnisse ist.

3. Vor Beginn der geheimen Wahlen sind durch den Versammlungsleiter alle vorliegenden Vorschläge bekannt zu geben.

§ 9 (Wahlen)

1. Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei der Feststellung der Zahl der gültigen Stimmen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

2. Für die Abstimmungen sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden.

3. Die Wahlen der Bewerber können einzeln oder gemeinsam erfolgen.

4. Die Wahlen der Bewerber für die Wahlbereiche einschließlich der Feststellung ihrer Reihenfolge sind jedoch in jeweils getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durchzuführen.

5. An der Wahl der Vertreter zu Vertreterversammlungen und der Bewerber dürfen nur Mitglieder mitwirken, die am Tage des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

§ 10 (Ergebnis der Bewerberwahlen)

Das Ergebnis der Bewerberwahlen ist endgültig.

§ 11 (Vertrauenspersonen)

Die Versammlung bestellt jeweils für die Wahlvorschläge zwei Vertrauenspersonen. Die Wahl kann durch Zuruf oder durch offene Abstimmung erfolgen.

§ 12 (Niederschrift)

1. Über die Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Kommunalwahlordnung während der Versammlung anzufertigen. Diese Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu verlesen, durch die Versammlung zu genehmigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Es ist eine weitere (zusätzliche) Niederschrift anzufertigen, aus der u. a. auch die Teilnehmer der Versammlung namentlich und die einzelnen Abstimmungsergebnisse hervorgehen.

3. Der Versammlungsleiter hat dem Vorsitzenden der nächsthöheren Organisationsstufe unverzüglich das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.

4. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter unverzüglich der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten.

§ 13 (Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge)

1. Die Wahlvorschläge für die Wahlgebiete sind vom zuständigen Vorsitzenden anzufertigen und zu unterzeichnen, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

2. Der Vorsitzende ist verantwortlich für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Einreichung der Wahlvorschläge nebst den gesetzlich geforderten Anlagen beim Wahlleiter.

3. Die besondere Verantwortung des Kreisgeschäftsführers der CDU für die Einreichung der Wahlvorschläge nach den entsprechenden Bestimmungen der Kreissatzung bleibt davon unberührt.

§ 14 (Anwendung anderen Satzungsrechts)

Sofern in dieser Verfahrensordnung etwaige besondere Verfahrensprobleme nicht geregelt sein sollten, gelten die Bestimmungen der Satzung der CDU in Niedersachsen sowie ergänzend das Bundesstatut der CDU analog.

§ 15 (Inkrafttreten)

Diese Verfahrensordnung tritt am 01.01.1985 in Kraft.

Satzung des CDU-Landesverbandes Hannover

(Verabschiedet auf dem Landesparteitag am 26.04.1980 in Hannover; geändert am 20./21.06.1997, am 27./28.08.2004, am 09.07.2005, am 19.08.2011, am 13.09.2014)

A. Organisationsstellung, Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 (Organisationsstellung, Aufgabe)

Der CDU-Landesverband Hannover ist ein Landesverband der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) gemäß § 16 Abs. 1 Statut der CDU. Er ist für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches zuständig, soweit sie nicht Niedersachsen als Ganzes betreffen und deshalb nur im Einvernehmen mit der CDU in Niedersachsen behandelt werden können. Des Weiteren können im Einvernehmen mit der CDU in Niedersachsen weitere Aufgaben an diese übertragen werden. Für die Rechte und Pflichten des Landesverbandes gegenüber der CDU-Bundespartei gelten die Vorschriften des Statuts der CDU.

§ 2 (Name)

Der Landesverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Hannover.

§ 3 (Sitz)

Sitz des Landesverbandes Hannover ist Hannover.

B. Mitgliedschaft

§ 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)

1. Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

2. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.

3. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei schließt die Mitgliedschaft in der CDU aus.

§ 5 (Aufnahmeverfahren)

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisverband.

2. Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

3. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

4. Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 6 (Mitgliedsrechte und -pflichten)

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

2. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Nur deutsche Mitglieder können als Kandidaten für parlamentarische Vertretungen aufgestellt werden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 7 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)

1. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung der CDU.

2. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

2. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für die Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

§ 9 (Austritt)

1. Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.

2. Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als zwölf Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

3. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

§ 10 (Ordnungsmaßnahmen)

1. Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand oder den Landesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

2. Ordnungsmaßnahmen sind:

- a. Verwarnung,
- b. Verweis,
- c. Enthebung von Parteiämtern,
- d. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

3. Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand zuständig. Für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

4. Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

5. Die Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Organisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 (Parteiausschluss)

1. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt.

2. Voraussetzung für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich oder sachlich zuständigen Parteivorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen. Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

4. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der Vorstand des örtlich zuständigen Landes-, Kreis- und Stadt-/ Gemeindeverbandes bzw. Samtgemeindeverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen.

5. Die Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Organisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 (Parteischädigendes Verhalten)

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei angehört,
2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
3. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
5. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

§ 13 (Zahlungsverweigerung)

Seinen Pflichten als Mitglied kommt insbesondere beharrlich nicht nach, wer über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnungen den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

§ 14 (Weitere Ausschlussgründe)

Als Ausschlussgründe gelten ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

C. Gliederung**§ 15 (Organisationsstufen)**

Organisationsstufen des Landesverbandes Hannover sind:

1. der Landesverband,
2. die Bezirksverbände Hannover, Hildesheim, Nordostniedersachsen, Osnabrück-Emsland, Ostfriesland und Elbe-Weser,
3. der Regionsverband Hannover
 - a. die Kreisverbände,
 - b. die Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände,
4. die Ortsverbände.

§ 16 (Bezirks- und Kreisverbände)

1. Der Landesverband Hannover gliedert sich in Bezirksverbände, die Kreisverbände und den Regionsverband Hannover:

- a. Bezirksverband Hannover
mit dem Regionsverband Hannover, den Kreisverbänden Diepholz, Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Hannover-Land, Hannover-Stadt und Nienburg
- b. Bezirksverband Hildesheim
mit den Kreisverbänden Göttingen, Hildesheim, Holzminden, Northeim und Osterode
- c. Bezirksverband Nordostniedersachsen
mit den Kreisverbänden Celle, Gifhorn, Harburg-Land, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Uelzen und Wolfsburg
- d. Bezirksverband Osnabrück-Emsland
mit den Kreisverbänden Emsland, Grafschaft Bentheim, Osnabrück-Land und Osnabrück-Stadt
- e. Bezirksverband Ostfriesland
mit den Kreisverbänden Aurich, Emden, Leer und Wittmund

- f. Bezirksverband Elbe-Weser
mit den Kreisverbänden Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg, Stade und Verden.

2. Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen, jedoch dürfen im Gebiet eines Verwaltungskreises nicht mehrere Kreisverbände bestehen.

§ 17 (Aufgaben und Zuständigkeiten der Kreisverbände und des Regionsverbandes Hannover)

1. Hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten des Regionsverbandes Hannover, der Kreisverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gelten die Vorschriften der §§ 15, 18, 19, 21 bis 24 des Statuts der CDU in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. In Samtgemeinden hat der Samtgemeindeverband die Aufgaben eines Gemeindeverbandes.

2. Die Satzungen des Regionsverbandes und der Kreisverbände sowie alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesvorstand zu erfolgen.

3. Die Auflösung des Regionsverbandes und eines Kreisverbandes kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Regions- bzw. Kreisparteitages beschlossen werden. Binnen eines Monats nach der Beschlussfassung über die Auflösung ist gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 11 des Parteiengesetzes eine schriftliche Urabstimmung der Mitglieder des Regions- bzw. Kreisverbandes durchzuführen. Der Auflösungsbeschluss des Regions- bzw. Kreisparteitages gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 18 (Bezirksverbände)

Die Bezirksverbände können sich eine eigene Satzung geben, die der Genehmigung durch den Landesvorstand gemäß § 17 Abs. 2 dieser Satzung bedarf. Der Landesvorstand kann eine Mustersatzung für Bezirksverbände als Empfehlung beschließen.

D. Organe

§ 19 (Organe des Landesverbandes)

Die Organe des Landesverbandes sind:

- 1. der Landesparteitag,

2. der Landesvorstand.

§ 20 (Landesparteitag)

1. Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ des Landesverbandes und hat die Stellung einer Vertreterversammlung im Sinne von § 9 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG). Er setzt sich zusammen aus:

- a. den Delegierten der Kreisverbände, die von den Kreisparteitagen gewählt werden. Dabei entfällt auf je angefangene 150 Mitglieder ein Delegierter und ein Ersatzdelegierter. Die Mitgliederzahl wird nach den Angaben der Zentralen Mitgliederkartei (ZMD) festgestellt. Maßgebend ist der Stand am Ende des letzten Quartals vor dem Beginn des Parteitages. Beginnt der Parteitag im ersten Monat des Quartals, so ist der Stand am Ende des vorletzten Quartals maßgebend;
- b. den Mitgliedern des Landesvorstandes.
- c. den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes der CDU in Niedersachsen, soweit diese aus dem Landesverband Hannover kommen.

2. Die Rechnungsprüfer nehmen am Landesparteitag beratend teil.

3. Der Landesparteitag tritt auf Beschluss des Landesvorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch in jedem zweiten Kalenderjahr, zusammen.

4. Er muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kreisverbände dies unter Angabe des Grundes beim Landesvorstand beantragt.

5. Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag durch die Geschäftsstelle des entsendenden Gebietsverbandes ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- a. Ort und Zeit der Wahl,
- b. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
- c. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
- d. Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

6. Außerdem ist den Meldungen eine mit dem zuständigen Parteigericht abgestimmte schriftliche Erklärung beizufügen, dass Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten nicht vorliegen. Bei Wahlanfechtungen ist zusätzlich über den Stand des Parteigerichtsverfahrens schriftlich zu berichten.

§ 21 (Präsidium des Landesparteitages)

1. Der Landesparteitag wählt nach der Eröffnung durch den Landesvorsitzenden auf Vorschlag des Landesvorstandes ein Parteitagspräsidium, das aus dem Präsidenten und mindestens vier Stellvertretern besteht.
2. Der Landesparteitag wählt auf Vorschlag des Landesvorstandes eine Mandatsprüfungskommission sowie Stimmzähler; er kann die vom Landesvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.
3. Diese Wahlen erfolgen in offener Abstimmung.

§ 22 (Zuständigkeiten des Landesparteitages)

Der Landesparteitag ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über alle den Landesverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Annahme und Änderung der Satzung und der Finanz- und Beitragsordnung sowie die Annahme der Verfahrensordnungen für die Aufstellung der Bewerber der CDU für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag sowie zu den kommunalen Vertretungskörperschaften. Die Verfahrensordnungen zur Kandidatenaufstellung können vom Landesparteitag der CDU in Niedersachsen geändert werden,
3. die Wahl des Landesvorstandes, der zwei Kassenprüfer, der Bundesauschussdelegierten und des Landesparteigerichts,
4. die Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes.

§ 23 (Zusammensetzung des Landesvorstandes)

1. Der Landesvorstand besteht aus
 - a. dem Landesvorsitzenden,
 - b. dem Generalsekretär und
 - c. dem Landesschatzmeister.
2. Der Landesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.
3. Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

§ 24 (Zuständigkeiten des Landesvorstandes)

1. Der Landesvorstand hat die Stellung eines Vorstandes gemäß § 11 Parteiengesetz (PartG) und leitet den Landesverband. Ihm obliegt insbesondere:
 - a. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages,

- b. die Förderung der Bezirks- und Kreisverbände sowie der besonderen Gremien des Landesverbandes, wobei sich der Landesvorstand jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Organisationen unterrichten kann,
 - c. die Ernennung des Landesgeschäftsführers im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Bundespartei,
 - d. die Vorbereitung der Landesparteitage,
 - e. die Beschlussfassung über Vorschläge zur Wahl der Mandatsprüfungskommission und der Stimmzähler durch den Landesparteitag sowie die Bestellung der Antragskommission für den Landesparteitag,
 - f. die Vorbereitung der Aufstellung von Bewerbern der CDU für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Niedersächsischen Landtag,
 - g. die Entscheidung über den Haushaltsvoranschlag des Landesverbandes und die gemeinsame Kassenführung mit der CDU in Niedersachsen,
 - h. die Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen der Bezirks- und Kreisverbände,
 - i. die Beschlussfassung über Anträge des Landesverbandes an die Organe der Bundespartei.
2. Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung besondere Gremien bilden; er bestimmt deren Aufgabengebiete und Zusammensetzung.

§ 25 (Vertretung)

Der CDU-Landesverband Hannover wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorsitzenden oder den Generalsekretär vertreten. Für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und die Abgabe von Erklärungen bei und im Zusammenhang mit öffentlichen Wahlen gelten die jeweiligen Verfahrensordnungen der CDU in Niedersachsen.

§ 26 (Haftung für Verbindlichkeiten)

1. Der Landesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch welche die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

2. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Landesverbandes haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Gebietsverbandes.

3. Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für die Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründeten Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

4. Der Landesvorstand kann treuhänderisch über das auf ihn übertragene Vermögen des Landesverbandes verfügen und es insbesondere an besonde-

re Vermögensträger übertragen. Der Landesvorstand kann ferner alle dem Landesverband zustehenden immateriellen und materiellen Rechte auch im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend machen.

§ 27 (Sitzungen des Vorstandes)

1. Der Landesvorstand wird durch den Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

§ 28 (Zuständigkeiten des Landesgeschäftsführers)

1. Der Landesgeschäftsführer unterstützt den Landesvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit ihm die Geschäfte des Landesverbandes; er leitet die Landesgeschäftsstelle.
2. Dem Landesgeschäftsführer obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen der Partei im Bereich des Landesverbandes.
3. Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muss jederzeit gehört werden.
4. Er koordiniert die von der CDU in Niedersachsen, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen herausgegebenen Publikationen mit denen des Landesverbandes.
5. Der Landesgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

E. Vereinigungen

§ 29 (Landesvereinigungen)

Im Gebiet des Landesverbandes arbeiten folgende Vereinigungen:

1. Junge Union (JU)
2. Frauenunion (FU)
3. Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA)
4. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)
6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV)
7. Senioren-Union

§ 30 (Zuständigkeiten der Vereinigungen)

1. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

2. Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Landesvorstand der CDU in Niedersachsen bedarf. Der Landesgeschäftsführer einer Vereinigung kann nur im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden berufen werden. Zugunsten einer Mitarbeit auf der Ebene der CDU in Niedersachsen kann von der Bildung von Landesvereinigungen abgesehen werden.

3. Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der CDU in Niedersachsen festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

F. Verfahrensordnung

§ 31 (Beschlussfähigkeit)

1. Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels.

Der Kreisparteitag als Mitgliederversammlung und die Hauptversammlungen der Stadt-, Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände und der Ortsverbände sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

2. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

3. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung zur ersten Versammlung hinzuweisen.

4. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 32 (Erforderliche Mehrheiten)

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

2. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss des Landesverbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages notwendig.

§ 33 (Abstimmungsarten)

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach Gesetz oder Satzung erfolgen muss.

2. Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

§ 34 (Wahlperiode)

Zu allen Organen und Gremien des Landesverbandes ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl.

§ 35 (Beschlussbeurkundung)

Die Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesvorstandes werden durch einen vom Landesvorstand bestimmten Protokollführer beurkundet.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 36 (Landesparteigericht)

Für die Parteigerichtsbarkeit gelten § 14 des Parteiengesetzes und die Parteigerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechend § 4 der Parteigerichtsordnung werden für das Landesparteigericht drei ordentliche (ein Vorsitzender und zwei Beisitzer) und fünf stellvertretende Mitglieder durch den Landesparteitag gewählt, und zwar auf vier Jahre. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 37 (Finanzierung der Aufgaben des Landesverbandes)

1. Die Ausgaben des Landesverbandes werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge gedeckt.

2. Das Nähere kann eine Finanz- und Beitragsordnung regeln.

3. Die gemeinsame Kassenführung mit der CDU in Niedersachsen ist möglich.

§ 38 (Buchführungspflicht, Rechnungsprüfung)

1. Alle Verbände, die Geldmittel bewirtschaften, sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

2. Die Kassen- und Rechnungsbelege des Landesverbandes sowie der nachgeordneten Bezirksverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände sind am Schluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfung erfolgt zentral durch einen Wirtschaftsprüfer.

Die Kassenprüfungen durch die gewählten Rechnungsprüfer der jeweiligen Organisationsstufen sind hiervon unabhängig. Die Prüfungsberichte der gewählten Rechnungsprüfer sind dem Parteitag oder der Hauptversammlung des jeweiligen Verbandes vorzulegen.

3. Als Prüfer darf nicht bestellt werden, wer Vorstandsmitglied oder Mitglied eines Parteiausschusses der jeweiligen Organisationsstufe ist oder als Angestellter im Dienst der Partei steht.

4. Der Landesvorstand, die Bezirksverbände und die Kreisvorstände können die Kassen- und Rechnungsprüfung der ihnen nachgeordneten Verbände jederzeit prüfen lassen.

5. Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist fünf Jahre lang bei den Akten aufzubewahren.

6. Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen; die gleiche Mitteilungspflicht obliegt auch den Kreisvorsitzenden.

§ 39 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 40 (Mitgliederkartei)

Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der zentralen Mitgliederkartei, soweit er für die Beziehungen zwischen den Organen des Landesverbandes und den Kreisverbänden entscheidend ist.

§ 41 (Geschäftsordnungen)

Der Landesverband und die nachgeordneten Verbände können sich im Rahmen ihrer Satzungen Geschäftsordnungen geben. Die Geschäftsordnung gilt für den Verband, der sie erlassen hat.

§ 42 (Vereinbarung über Geschäftsführung)

Die Landesgeschäftsstelle wird gemeinsam mit der Landesgeschäftsstelle der CDU in Niedersachsen errichtet. Sofern der Landesvorstand keinen Lan-

desgeschäftsführer benennt, erfolgt die Geschäftsführung durch den Landesgeschäftsführer der CDU in Niedersachsen.

§ 43 (Ergänzendes Satzungsrecht)

Zur Ergänzung dieser Landesverbandssatzung sind die Bestimmungen der Satzung der CDU in Niedersachsen und des Bundesstatuts der CDU entsprechend anzuwenden.

§ 44 (Inkrafttreten)

1. Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch den Parteitag des Landesverbandes Hannover am 26.04.1980 in Hannover vorbehaltlich der Zustimmung des Generalsekretärs der CDU Deutschland in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Landesverbandes Hannover vom 04.05.1968, zuletzt geändert am 05.03.1976, außer Kraft.

HERAUSGEBER

CDU in Niedersachsen
Wilfried-Hasselmann-Haus
Hindenburgstraße 30
30175 Hannover
www.cdu-niedersachsen.de